



Grundrechte – das ist Dein gutes Recht!



Grundrechte – das ist Dein gutes Recht!

Was sind eigentlich Grundrechte?

Die Grundrechte sind die Menschenrechte und Bürgerrechte, die uns und jede*r Bürger*in der Bundesrepublik Deutschland vom Staat als einklagbar garantiert sind. Niedergeschrieben sind sie im ersten Abschnitt des Grundgesetzes (GG) der Bundesrepublik Deutschland in den Artikeln 1 bis 19 GG. Über diese Regelungen hinaus gehören zu den Grundrechten auch die grundrechtsgleichen Rechte, sie finden sich in den Art. 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104 GG.

Das Grundgesetz ist die Verfassung unseres Landes und damit der wichtigste Normenkatalog in Deutschland. Es wurde am 08.05.1949 zunächst als vorläufige Konstitution durch den Parlamentarischen Rat verabschiedet, wurde mehr als 60 Mal geändert, gilt aber bis heute. Hierarchisch geht dieser Normenkatalog allen anderen Gesetzen vor, d.h. alle anderen einfachen Gesetze in Deutschland dürfen nicht gegen das Grundgesetz verstoßen.

Grundrechte können nicht nur durch typische Handlungsformen der Staatsgewalt (Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung) verletzt werden, sondern auch durch jedes andere Handeln oder Unterlassen, unmittelbar oder mittelbar. Dafür stellt uns aber der Gesetzgeber in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG i.V.m. § 13 Nr. 8a, §§ 90 ff. BVerfGG den Rechtsbehelf der Verfassungsbeschwerde zur Verfügung, mit dem wir uns als Grundrechtsträger*innen an das Bundesverfassungsgericht wenden können. Auch die grundrechtsgleichen Rechte können von uns im Wege einer Verfassungsbeschwerde geltend gemacht werden.

Die meisten Grundrechte dürfen nur durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden (sog. Gesetzesvorbehalt). Die Menschenwürde aus Art. 1 GG ist aber gänzlich unantastbar und damit das einzige wirklich schrankenlose Grundrecht. Selbst wenn die Grundrechte aber einem Gesetzesvorbehalt unterliegen, können sie immer nur so weit eingeschränkt werden, als ihr Wesensgehalt nicht angetastet wird (sog. Wesensgehaltsgarantie aus Art. 19 Abs. 2 GG).

Die Grundrechte sind bewusst schlagwortartig und allgemein gehalten. Aus ihnen kann jede*r für ihre individuelle Situation eine konkrete Rechtsposition ableiten (Schutzbereich). Diese Rechte bieten damit einen sehr umfassenden und zuverlässigen Schutz für uns, die Menschen in Deutschland.

Was ist die Aufgabe des Grundgesetzes?

Das Grundgesetz ist der äußere Rahmen der Grundrechte und seit 1990 die Verfassung des wiedervereinigten Deutschlands. Es will das Leben für uns einfacher und schöner machen, indem es bestimmte Prinzipien aufstellt, an die sich alle halten müssen und auf die sich alle berufen können.

Durch das Grundgesetz wird also das friedliche Zusammenleben erst möglich. Es sichert die individuellen Freiheiten aller Bürger*innen und gibt eine objektive Wertordnung vor. Der Gesetzgeber hat ein System geschaffen, in dem der Mensch mit seinen Rechten an erster Stelle steht.

Welche Prinzipien gibt es denn?

Die Grundprinzipien der deutschen Verfassung sind:

1. Demokratie

Wir leben in einem demokratischen Staat. Das bedeutet, dass in der Bundesrepublik Deutschland die Staatsgewalt vom Volke ausgehen soll. Dies ist in Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG verankert. Durch regelmäßig stattfindende Wahlen üben wir, das Volk, diese Gewalt aus, indem wir Politiker*innen in den Bundestag und den Landtag wählen, die stellvertretend für uns politische Entscheidungen treffen sollen und so die notwendigen Veränderungen herbeiführen können.

2. Bundesstaat

Deutschland ist auch ein Bundesstaat. Das bedeutet, unser Staat besteht aus 16 souveränen (selbständigen) Ländern, die alle einem Bunde untergeordnet und in ihm vereinigt sind. Dem Bund und den einzelnen „Bundes“-Ländern obliegen eigene Rechte und Pflichten. Die Länder haben eine eigene Staatsqualität. Deshalb gibt es in den Bundesländern auch eigene Länderparlamente, -regierungen und -gerichte. Das Mitspracherecht in den Bundesangelegenheiten üben die Länder über den Bundesrat (Vereinigung aller Ländervertreter*innen) aus, indem sie an Abstimmungen über Gesetze und Beschlüsse teilnehmen und so die Politik mitgestalten. Dieses Prinzip nennt man „Föderalismus“.

3. Republik

Deutschland ist auch eine Republik. Wörtlich übersetzt bedeutet „Republik“: „die öffentliche Sache“. Gemeint sind das Gemeinwesen und das Gemeinwohl. Das bedeutet, dass bei uns das Staatsoberhaupt (Bundespräsident) indirekt von uns, also vom Volk gewählt wird, indem die vom Volk gewählten Politiker*innen aus Bundestag und Landtag die Bundesversammlung stellen, die das Staatsoberhaupt wählt. Es wird also in Deutschland niemand in sein Amt geboren, wie zum Beispiel die Könige und Königinnen in einer Monarchie.

4. Sozialstaat

Das Prinzip des Sozialstaates verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland dazu, eine soziale Gerechtigkeit zu schaffen und zu erhalten.

5. Rechtsstaat

Die Bundesrepublik ist auch ein Rechtsstaat. Das bedeutet, dass die staatliche Gewalt an die Verfassung und die Rechtsprechung gebunden ist. Jedes Handeln der Organe der Staatsgewalt im Bund (Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, Bundespräsident*in) und in den Ländern (Landtag, Landesregierung, Ministerpräsident*in) kann danach von unabhängigen Richter*innen überprüft werden (Bundesverfassungsgericht). So werden Vorkerhungen gegen den Machtmissbrauch getroffen. Der Rechtsstaat setzt voraus, dass es die Gewaltenteilung gibt sowie die in der Verfassung verankerten Grundrechte und die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung.

6. Gewaltenteilung

Gewaltenteilung bedeutet Trennung der drei wesentlichen Gruppen von Entscheidern (Staatsgewalten) in der Bundesrepublik Deutschland. Die Entscheider bei der Gesetzgebung (Legislative: Bundestag und Bundesrat) sind von den Entscheidern der Ausführung der Gesetze (Exekutive: Regierung und Verwaltung) und der Rechtsprechung (Judikative: Gerichte) völlig unabhängig. Deshalb können sie sich gegenseitig kontrollieren und kein Organ kann die ganze Macht an sich ziehen.

So, jetzt ist es Zeit, sich dieses Grundgesetz mal näher anzusehen, so kommen wir den Grundrechten dann auch auf die Spur ...

Das Grundgesetz

Das Grundgesetz wurde am 23.05.1949 verkündet (BGBl. S. 1) und trat am 24.05.1949 in Kraft. Die letzte Änderung fand, Stand heute, am 28.06.2022 (BGBl. I S. 968) statt. Das Grundgesetz beginnt mit einem Vorwort/einer Einleitung – der Präambel.

Präambel

Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.

Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.

... so, und hier wird's echt wichtig:

Grundrechte

Von enormer Bedeutung für uns Bürger*innen sind die bereits genannten Grundrechte aus Artikel 1–19 des Grundgesetzes (GG).

Kannst Du denn überhaupt diese Grundrechte für Dich in Anspruch nehmen? Klar!

Träger von diesen Grundrechten – **Grundrechtsfähigkeit** – kann grundsätzlich jede natürliche Person sein wie Du und ich – aber auch juristische Personen, wie zum Beispiel Organisationen, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit

beschränkter Haftung (GmbH) oder Vereine und Stiftungen wie Greenpeace, die Deutsche Bank AG oder dein Sportverein um die Ecke ...

... ach ja, von der Grundrechtsfähigkeit ist aber die **Grundrechtsmündigkeit** zu unterscheiden. Die Grundrechtsmündigkeit betrifft die Fähigkeit einer Person, ihr Grundrecht in allen denkbaren Rechtsverhältnissen entsprechend ihrer Einsichtsfähigkeit und Entscheidungsfähigkeit ausüben zu können. Dies ist entscheidend bei der Frage, ob sich eine beschränkt geschäftsfähige Person (unter 18 Jahren) selbständig auf Grundrechte berufen kann, zum Beispiel durch Einlegen einer Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht.

... Aha!

Ein Kind kann zum Beispiel keine Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht erheben und sich darüber beschweren, dass es durch seine rauchenden Eltern in seiner körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG verletzt wird.

Im Einzelfall muss entschieden werden, ob eine Grundrechtsmündigkeit für jedes Grundrecht ab dem 18. Lebensjahr besteht oder nicht.

... so, jetzt müssen wir auch noch wissen, welche Arten von Grundrechten es gibt:

Die Grundrechte sind aufgeteilt in 3 große Gruppen:

Freiheitsgrundrechte

Die in Art. 1, 2, 4–6, 7–16, 16a, 17, 20 Abs. 4, 33 Abs. 5 und 38 Abs. 1 GG genannten Rechte gewährleisten uns bestimmte Handlungsfreiheiten, Freiräume, Rechte oder Rechtsgüter gegenüber dem Staat und anderen Menschen.

Gleichheitsgrundrechte

So nennt man die in Art. 3, 6 Abs. 1 und Abs. 5, 33 Abs. 1–3, 38 Abs. 1 Satz 1 GG enthaltenen Grundrechte. Diese gewährleisten, dass wir im Verhältnis zu unseren Mitbürger*innen durch die staatlichen Organe nur ungleich behandelt werden dürfen, wenn es dafür einen sachlichen Grund gibt.

Verfahrensgrundrechte

Das sind die in Art. 19 Abs. 4, 101 und 103 GG genannten Grundrechte. Sie geben uns die Möglichkeit, unsere Rechte gegenüber dem Staat durchzusetzen und garantieren gleichzeitig die Art und Weise gerichtlicher oder sonstiger Verfahren.

... jetzt haben wir also gesehen, welche Arten von Grundrechten es gibt.

Aber für wen gelten sie denn überhaupt?

Das Grundgesetz unterscheidet innerhalb der genannten Gruppen noch einmal zwischen Grundrechten, die allen Menschen zustehen (Menschenrechte), und solchen, die nur deutschen Staatsbürger*innen vorbehalten sind (Bürger*innenrechte).

Menschenrechte

Diese erkennt man daran, dass sie die Bezeichnungen „jeder“, „jedermann“, „alle Menschen“ oder „niemand“ enthalten.

Bürger*innenrechte

So werden Grundrechte bezeichnet, die nur deutschen Staatsbürger*innen zustehen. Du erkennst sie daran, dass sie die Formulierung „alle Deutschen“ beinhalten oder sowieso nur von Deutschen wahrgenommen werden können, wie zum Beispiel das Wahlrecht aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG. Danach dürfen in Deutschland nur „Deutsche“ im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG wählen, also Menschen mit deutscher Staatsangehörigkeit oder Vertriebene mit deutscher Volkszugehörigkeit.

... wie lauten die Grundrechte eigentlich und wie kannst Du sie beim Wort nehmen? Dazu musst Du wissen, welches Grundrecht was schützt (Schutzbereich). Erst dann kannst Du herausfinden, welche Grundrechte Du für Dich anwenden kannst.

Artikel 1

**Der wichtigste Grundrechtsartikel ist Artikel 1 GG.
Er lautet:**

Artikel 1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

... merke Dir, dass der Kerngehalt dieses Artikels die Menschenwürde ist.

Die **Menschenwürde** ist der Mittelpunkt des Wertesystems des Grundgesetzes. Dieser Artikel ist immer dann anwendbar, wenn eine Person einer Behandlung ausgesetzt ist, die ihre Menschenwürde subjektiv in Frage stellt.

*... stell Dir mal vor, eine Gruppe Schüler*innen aus der neunten Klasse fangen einen jüngeren Mitschüler aus der fünften Klasse jeden Mittag nach der Schule an der Ecke ab und drohen ihm mit Schlägen, falls er für sie nicht jeden Tag 50 Euro aus dem Geldbeutel seiner Eltern klaut. Würde diese Schikane und Erniedrigung den jüngeren Schüler nicht enorm kränken, weil er dadurch zum Spielball anderer gemacht wird?
Davor soll ihn Art. 1 des Grundgesetzes schützen.*

Leider ist auch der Staat allein aufgrund geschriebener Gesetze nicht immer in der Lage, eine menschenwürdige Welt zu schaffen. Trotz dieser Regelung in unserer Verfassung ist es immer noch möglich, dass in Deutschland Menschen im Winter erfrieren, weil sie obdachlos sind. In diesem Fall wird die Menschenwürde angetastet.

Doch nach dem Grundgesetz darf niemand einem Menschen seine Würde entziehen. Hier liegen Theorie und Praxis oft weit auseinander.

Dennoch sollten alle versuchen, innerhalb ihrer Möglichkeiten anderen und sich selbst ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Fang gleich damit an! Es gibt unzählige Möglichkeiten, menschenwürdig zu handeln!

Artikel 2

Daran knüpft auch der nächste Artikel an, der unseren Alltag auf unauffällige Art und Weise beeinflusst, meist ohne dass wir es merken ...

Artikel 2

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

... dieser Artikel gibt uns gleich drei Freiheiten:

- 1. Die allgemeine Handlungsfreiheit**
- 2. Den Schutz des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und der Freiheit der Person**
- 3. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht**

... das müssen wir uns näher ansehen:

1. Die allgemeine Handlungsfreiheit

Sie erfasst alle unsere Handlungen oder Lebensbereiche, die nicht schon durch ein spezielleres Freiheitsgrundrecht geregelt sind.

... allgemeine Handlungsfreiheit bedeutet, rauchen zu dürfen, wann und wo immer man will (Abs. 1, 1. Halbsatz). Aber aufgepasst! ...

2. Schutz des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und Freiheit

In Verbindung mit Art. 104 GG schützt Art. 2 Abs. 2 GG auch unser körperliches Dasein und unsere Gesundheit ... und die von allen anderen Menschen!

Die allgemeine Handlungsfreiheit kann also wiederum durch das Recht anderer auf die körperliche Unversehrtheit eingeschränkt werden.

... um bei dem Beispiel zu bleiben ... dieses Grundrecht bedeutet also gleichzeitig die Pflicht, etwa an Bahnhöfen nur in den dafür gekennzeichneten Bereichen zu rauchen (Abs. 1, 2. Halbsatz) und die Umstehenden vorher zu fragen, ob sie damit einverstanden sind (Abs. 2).

3. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht

In Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG enthält Art. 2 Abs. 1 GG auch noch das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Das ist sozusagen eine Konkretisierung der allgemeinen Handlungsfreiheit. Es hat die Aufgabe, die engere persönliche Lebenssphäre zu gewährleisten.

Darunter fällt etwa unser Recht, selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Dinge preisgegeben werden, zum Beispiel Geburtsdatum, die eigene Telefonnummer oder die Tatsache, ob man verheiratet oder geschieden ist.

... deshalb gibt es die zahlreichen Datenschutzbestimmungen etwa als Anhang zu Verträgen, mit denen Firmen zusichern, die persönlichen Daten nur für eigene Zwecke zu nutzen und nicht weiterzugeben.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt aber auch unsere Ehre und unser Recht am eigenen Bild.

... merke Dir: Eine Caroline von Monaco darf nicht in ihrem Garten fotografiert werden, denn da befindet sie sich in ihrem privaten Lebensbereich, der für andere nicht zur Schau gestellt werden darf. Sowohl die Privats- als auch die Intimsphäre einer Person stehen unter dem Schutzmantel des Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Du siehst, zum Beispiel für Prominente ist dieses Grundrecht von enormer Bedeutung!

Artikel 3

... kommen wir nun zu dem wichtigsten Gleichheitsgrundrecht, Artikel 3 GG:

Artikel 3

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

... wer kennt diesen Satz nicht? „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“.

Im Grundgesetz war schon immer festgeschrieben, dass der Gesetzgeber daran, dass jemand Mann oder Frau ist, grundsätzlich keine Unterscheidung anknüpfen darf. Art. 3 Abs. 2 Satz 1 GG enthält damit ein absolutes Differenzierungsverbot. Daraus folgt natürlich automatisch, dass dieses Grundrecht nicht nur die Frau vor einer Benachteiligung schützt, sondern auch den Mann.

... seit 2018 gibt es außerdem eine dritte rechtliche Option: den Geschlechtseintrag „divers“. Auch wenn die Geschlechtergerechtigkeit im Grundgesetz festgeschrieben ist, verdienen Frauen durchschnittlich 18% weniger als Männer. Statistisch gesehen wird außerdem jede dritte Frau in ihrem Leben Opfer von sexualisierter oder häuslicher Gewalt.

„Rasse“?! Warum steht das im Grundgesetz?

Ja, richtig gelesen. Obwohl sich die Wissenschaft seit vielen Jahrzehnten einig ist, dass es so etwas wie „Menschenrassen“ nicht gibt, steht der Begriff auch heute noch im Grundgesetz. Ob es wirklich notwendig ist, „Rasse“ als Rechtsbegriff weiter zu benutzen, wird derzeit diskutiert. Einige Rechtswissenschaftler*innen sagen, dass der Begriff wichtig ist, um Rassismus benennen und bekämpfen zu können. Viele andere Expert*innen, u.a. die Initiative Schwarzer Menschen in Deutschland fordern hingegen, dass der Begriff gestrichen und durch „rassistisch“ ersetzt wird.

Neben rassistischer Diskriminierung dürfen auch die Herkunft, die Sprache oder die religiöse und politische Weltanschauung keine Differenzierungskriterien sein.

... eine Familie mit türkischem Migrationshintergrund darf nicht vom Vermieter benachteiligt werden. Das Tragen eines Kopftuches darf kein Grund sein, ein Mädchen vom Schulfoto auszuschließen. Ein schwarzer Ingenieur muss die gleichen Jobangebote bekommen wie ein weißer Ingenieur. So gibt es zahlreiche Beispiele für die Vermeidung von Diskriminierungen.

Im August 2006 trat das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) – umgangssprachlich auch Antidiskriminierungsgesetz genannt – in Kraft. Während Art. 3 GG die Gleichbehandlung aller Menschen im Bezug auf staatliches Handeln normiert, regelt das AGG den Umgang der Bürger*innen untereinander. Das AGG soll Benachteiligungen aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität verhindern und beseitigen. Zur Verwirklichung dieses Ziels erhalten die durch das Gesetz geschützten Personen Rechtsansprüche gegen Arbeitgeber*innen und Privatpersonen, wenn diese ihnen gegenüber gegen die gesetzlichen Diskriminierungsverbote verstoßen.

Artikel 4

... kommen wir nun, nachdem wir mit Artikel 3 GG eines der wichtigsten Gleichheits-grundrechte kennengelernt haben, wieder zu einem Freiheitsgrundrecht

Artikel 4

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
- (3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Dieses Grundrecht ist gerade in Zeiten von islamistischen Anschlägen einerseits und wachsendem antimuslimischen Rassismus und Antisemitismus andererseits von enormer Bedeutung:

... „Glaub doch, was du willst!“ – Ist das so einfach? Grundsätzlich schon! ...

Art. 4 Abs. 1 GG schützt die Freiheit, einen Glauben oder eine Weltanschauung zu bilden, zu haben zu äußern und danach nach außen zu handeln.

Man darf also sein gesamtes Verhalten und Leben an den Grundsätzen seines Glaubens ausrichten!

Andersrum wird natürlich auch jede*r geschützt, die nicht glaubt.

... so braucht zum Beispiel niemand einen Eid mit religiöser Beteuerungsformel zu leisten, wenn sie nicht will!

Das ist ja einfach, denkst Du jetzt. Dann kann man jede seiner Handlungen damit rechtfertigen, dass man in Ausübung seines Glaubens gehandelt hat. Im Extremfall kann man so weit gehen, dass für den Glauben sogar andere Menschen in Gefahr gebracht werden ...

Vorsicht!

„Ungestörte Religionsausübung“ bedeutet nicht, dass alle Handlungen durch die eigene Religion gerechtfertigt sind.

Art. 4 Abs. 2 GG schützt die Glaubensfreiheit und die Religionsausübung. Dabei meint Glaubensfreiheit sowohl die innere Freiheit zu glauben oder nicht zu glauben, als auch die Freiheit, seinen Glauben nach außen zu zeigen oder ihn lieber zu verschweigen.

... stell Dir darunter kultische Handlungen, Veranstaltungen und religiöse Bräuche wie zum Beispiel das Glockengeläut, den Gottesdienst, die Gebete und auch religiöse Erziehung, religiöse Feiern oder Versammlungen vor.

Diese Freiheit, die Religion frei auszuüben, stößt jedoch regelmäßig an ihre Grenzen, wenn Rechte anderer beeinträchtigt oder Gesetze dadurch verletzt werden. Gewaltsamen Handlungen steht zum Beispiel immer das Recht anderer aus Art. 2 Abs. 2 GG auf körperliche Unversehrtheit entgegen, das wir ja schon kennengelernt haben.

... so ist zum Beispiel Glockengeläut grundsätzlich von der Religionsfreiheit geschützt. Sobald es jedoch zu einer Tages- oder Nachtzeit stattfindet, in der sich die Nachbar*innen dadurch erheblich gestört fühlen, kann durch die Behörde eine zeitliche und lautstärkenmäßige Beschränkung angeordnet werden. Das darf sie wegen der entgegenstehenden Rechte der Nachbar*innen.

Art. 4 Abs. 1 GG beinhaltet aber noch mehr:

Auch das Gewissen ist über Art. 4 Abs. 1 3. Fall GG geschützt.

... nehmen wir mal an, ein Postbeamter kann es nicht mit seinem Gewissen vereinbaren, Werbesendungen der AfD zuzustellen. Grundsätzlich ist diese Gewissensentscheidung von Art. 4 Abs. 1 GG geschützt. Ausnahmsweise kann aber auch dieses Grundrecht eingeschränkt werden, wenn ihm Rechte anderer oder Gesetze entgegenstehen. Hier verbietet sich sein Verhalten, weil er als Beamter gemäß Art. 33 GG gehorsam sein muss und die Funktionsfähigkeit des Postbetriebes in Art. 143b GG garantiert wird. Also darf gegen die Weigerung des Postboten eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden. So funktioniert's!

Auch wenn die Religion und der Glaube Einfluss auf unsere Meinung hat, ist die Meinung durch Art. 4 GG nicht explizit geschützt.

Artikel 5

Die „Meinung“ steht unter dem Schutz des Artikel 5 GG, der lautet:

Artikel 5

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.
Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Hiermit ist also die Meinungsfreiheit, die Informationsfreiheit, die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film geschützt.

*Jede*r in Deutschland soll sagen können, was sie denkt, auch wenn sie es nicht beweisen kann oder will – das bedeutet das Wort „Meinung“.*

Geschützt sind also Werturteile und nach Meinung des Bundesverfassungsgerichtes auch Tatsachenbehauptungen, sofern es sich nicht um erwiesene oder bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen handelt.

Alle Klarheiten beseitigt? Okay, noch mal zum Mitschreiben ...

... eine Meinungsäußerung ist zum Beispiel die Bemerkung: „Ich finde Schlager total schrecklich.“ Das ist ein Werturteil, denn damit bewertet eine Person eine Tatsache aus ihrer Sicht. Das ist über Art. 5 Abs. 1 GG geschützt und damit erlaubt.

Keine von Art. 5 Abs. 1 GG geschützte Meinungsäußerung ist hingegen die Aussage:

*„Die Juden wurden nicht nach Auschwitz gebracht und dort getötet.“
Denn das ist die Leugnung einer historischen, erwiesenen Tatsache.
Natürlich greift der Grundrechtsschutz für solche Statements nicht!*

Auch die Grundrechte der Informations-, Presse-, und Berichterstattungsfreiheit sind für unsere Demokratie grundlegend, weil durch sie die geistige Auseinandersetzung überhaupt erst möglich wird.

So fallen doch viele wichtige Entscheidungen in der Politik, wenn wir nicht dabei sind. Wir bekommen die Informationen darüber oft erst über Medien mitgeteilt.

Deshalb ist die Gewährleistung der freien Presse und freien Berichterstattung so wichtig. Nur wenn wir uns ungehindert aus freien und allgemein zugänglichen Quellen informieren können ist es uns möglich, eine Meinung zu bilden, die nicht vom Staat beeinflusst ist.

Dank dieser Freiheiten ist es dem Staat nicht möglich, nur das mitzuteilen, was „lupenrein“ ist und all das zu verschweigen, was wirklich hinter den Kulissen stattfindet, z. B. Schmiergeldzahlungen, Vetternwirtschaft, Erpressung usw ...

Wie hätten wir sonst von den Maskendeals einzelner CDU-Abgeordneter in der Corona-Pandemie erfahren oder von den sogenannten CumEx-Geschäften deutscher Banken, dem größten Steuerraub in der Geschichte?!

Natürlich gibt es auch bei diesen Grundrechten Grenzen!

Diese sind ja in Absatz 2 ausdrücklich genannt.

... schaut Euch auch den Rest der Grundrechtsvorschriften genau an, denn wenn der Gesetzgeber schon so nützliche Regeln aufgestellt hat, wäre es doch schade, wenn Ihr sie nicht kennt!

Artikel 6

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Artikel 7

- (1) *Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.*
- (2) *Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.*
- (3) *Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.*
- (4) *Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.*
- (5) *Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.*
- (6) *Vorschulen bleiben aufgehoben.*

Artikel 8

- (1) *Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.*
- (2) *Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.*

Artikel 9

- (1) *Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.*
- (2) *Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.*
- (3) *Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern*

suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.

Artikel 10

- (1) *Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.*
- (2) *Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, daß sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und daß an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.*

Artikel 11

- (1) *Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.*
- (2) *Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.*

Artikel 12

- (1) *Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.*
- (2) *Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.*
- (3) *Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.*

Artikel 12a

- (1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.
- (2) Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muss, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht.
- (3) Wehrpflichtige, die nicht zu einem Dienst nach Absatz 1 oder 2 herangezogen sind, können im Verteidigungsfalle durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu zivilen Dienstleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung in Arbeitsverhältnisse verpflichtet werden; Verpflichtungen in öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse sind nur zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben oder solcher hoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die nur in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erfüllt werden können, zulässig. Arbeitsverhältnisse nach Satz 1 können bei den Streitkräften, im Bereich ihrer Versorgung sowie bei der öffentlichen Verwaltung begründet werden; Verpflichtungen in Arbeitsverhältnisse im Bereiche der Versorgung der Zivilbevölkerung sind nur zulässig, um ihren lebensnotwendigen Bedarf zu decken oder ihren Schutz sicherzustellen.
- (4) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an zivilen Dienstleistungen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden, so können Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundfünfzigsten Lebensjahr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen herangezogen werden. Sie dürfen auf keinen Fall Dienst mit der Waffe leisten.
- (5) Für die Zeit vor dem Verteidigungsfalle können Verpflichtungen nach Absatz 3 nur nach Maßgabe des Artikels 80a Abs. 1 begründet werden. Zur Vorbereitung auf Dienstleistungen nach Absatz 3, für die besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind, kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen zur Pflicht gemacht werden. Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.
- (6) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an Arbeitskräften für die in Absatz 3 Satz 2 genannten Bereiche auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden, so kann zur Sicherung dieses Bedarfs die Freiheit der Deutschen, die Ausübung eines Berufs oder den Arbeitsplatz aufzugeben, durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Vor Eintritt des Verteidigungsfalles gilt Absatz 5 Satz 1 entsprechend.

Artikel 13

- (1) Die Wohnung ist unverletzlich.
- (2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.
- (3) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

Artikel 14

- (1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
- (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
- (3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Artikel 15

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

Artikel 16

- (1) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.
- (2) Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden.

Artikel 16a

- (1) Politisch verfolgte genießen Asylrecht.
- (2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.
- (3) Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, dass ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, dass er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.
- (4) Die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird in allen Fällen des Absatzes 3 und in anderen Fällen, die offensichtlich unbegründet sind oder als offensichtlich unbegründet gelten, durch das Gericht nur ausgesetzt, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestehen; der Prüfungsumfang kann eingeschränkt werden und verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Das Nähere ist durch Gesetz zu bestimmen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 stehen völkerrechtlichen Verträgen von Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft untereinander und mit dritten Staaten nicht entgegen, die unter Beachtung der Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Anwendung in den Vertragsstaaten sichergestellt sein muss, Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung von Asylbegehren einschliesslich der gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen treffen.

Artikel 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17a

- (1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, dass für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.
- (2) Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, dass die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.

Artikel 18

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16a) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

Artikel 19

- (1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.
- (2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.
- (3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.
- (4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.



Gesicht Zeigen! **Unsere Angebote**



7xjung – Dein Trainingsplatz für Zusammenhalt und Respekt

inszeniert heutige Lebenswelten von Jugendlichen und bietet ungewöhnliche Zugänge zur aktiven Auseinandersetzung mit der NS-Zeit früher sowie Identität, Ausgrenzung und Zivilcourage heute. Lebendig wird 7xjung in intensiven Workshops mit möglichst vielen Sinnen, die dem Bewusstsein und der Motivation für couragiertes Handeln Raum geben. So entstehen neue Perspektiven auf die Geschichte, die Gegenwart und die ganz eigenen persönlichen Möglichkeiten, die Gesellschaft mitzugestalten – auch in der eigenen Schule und Klasse. Everybody can be a Change Agent!

Anmeldung und Information: ausstellung@gesichtzeigen.de

Die Freiheit, die ich meine

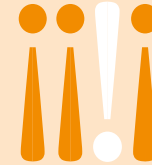
ist ein geschlechtsspezifisches Bildungs- und Empowermentprojekt für mehrheitlich muslimische Mädchen und Jungs, die von Mehrfachdiskriminierung betroffen sind. Für sie haben wir eine spezielle Workshopreihe zur politischen Bildung konzipiert. Zusätzlich bilden wir Lehrkräfte zu den Themen Religiosität im Kontext Schule und antimuslimischer Rassismus fort und arbeiten mit Mütter- und Vätergruppen.

Infos und Beratung unter: freiheit@gesichtzeigen.de

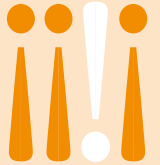
United! Gemeinsam gegen Rechtsextremismus

beschäftigt sich mit den Folgen und Auswirkungen von Rechtsextremismus im Kontext von Wirtschaft und Justiz. Als interdisziplinäre Schnittstelle zwischen Justiz, Wirtschaft, Zivilgesellschaft und politischer Bildung vernetzt **United!** verschiedene Akteur*innen, bringt Fachdebatten voran und bietet Bildungsmaterialien und Fortbildungen für Jugendliche und Erwachsene.

Kontakt: united@gesichtzeigen.de



Gesicht Zeigen! **Unsere Materialien**



Direkt bei uns erhältlich

AKTIONSMATERIAL

Sticker

Die Sticker von **Gesicht Zeigen!** verschönern die Umwelt und machen Eure Haltung klar!

- **Nazis wegstickern** – unsere Gegen Nazis-Sticker
- **Gesicht Zeigen! jetzt erst recht** – das Sticker-Set

Die LoveSpeech-Postkarten

Zum Versenden, Verschenken oder an die eigenen vier Wände hängen – unsere LoveSpeech-Postkarten verteilen Komplimente an alle, die sie brauchen! Verbreitet Liebe und Lächeln statt Hass und Häme! Tipp: LoveSpeech gibt es auch als GIF für Instagram, Signal und Telegram. Einfach in der GIF-Suchleiste „Gesichtzeigen“ eingeben.

BILDUNGSMATERIAL

Die Schlaunen Hefte

gibt es noch zu folgenden Themen:

- **Gesicht Zeigen – aber wie?**
- **Rechtsextremismus** – Ideologie, Verbreitung und Bedrohung
- **Religionen** – Oh mein Gott!

Pocketbroschüre „Braune Wäsche“

Die Broschüre hilft dabei, Symbole und Codes der rechtsextremen Szene zu erkennen und klärt über ihre Bedeutung auf.

Tür auf für die Demokratie – unser Türanhänger

Mit unserem knalligen Türanhänger bringt man 5 easy Tipps für die Demokratie überall hin: Ob an die Haustür der Nachbarin oder dem Kollegen an die Bürotür gehängt, wir verbreiten Lust und Laune auf Demokratie!



Gesicht Zeigen! **Unsere** **Fachpublikationen:**

Themenhefte Rechtsextremismus und Justiz

Heft I: Über den juristischen Umgang mit Rechtsextremismus

Wann wird eine Gewalttat als rechtsextrem eingeordnet? Inwiefern kann die politische Dimension von rechtsextremen Gewalttaten im Strafprozess Beachtung finden? Reicht die bloße Reduktion auf den rein strafrechtlichen Aspekt aus? Mit Beiträgen vieler renommierter Expert:innen.

Heft II: Rechtsextreme im Justizsystem

Die Publikation gibt einen gebündelten Überblick über aktuelle Fälle rechtsextremer Anwält:innen, Richter:innen und Staatsanwält:innen. Ergänzt um einen historischen Abriss über die NS-Vergangenheit der deutschen Justiz und Handlungsempfehlungen von **Gesicht Zeigen!**

Heft III: Ringvorlesung Rechtsextremismus und Justiz

Eine Sammlung interdisziplinärer Perspektiven zu rechtsextremen Einstellungen in den Polizei- und Justizbehörden, juristischen Leerstellen im NSU-Prozess, Rassismus und Antisemitismus im Recht u.v.m. Mit Beiträgen von Doris Liebscher, Kati Lang und Tobias Singelstein u. a.

Rechtsextremismus und Wirtschaft

Unternehmen in Verantwortung

In Deutschland hat jede*r dritte Beschäftigte rechtsextreme Einstellungen am Arbeitsplatz wahrgenommen. Das ergab eine repräsentative Online-Umfrage im Auftrag von **Gesicht Zeigen!**, die erstmals eine Bestandsaufnahme zum Phänomen Rechtsextremismus in Wirtschaft und Arbeitswelt ermöglicht. Das Heft zeigt Herausforderungen aber auch Handlungsempfehlungen auf.



Interaktiv **und zu diversen Themen**

Das Demokratie!-Spiel **Was hat die Demokratie mit mir zu tun?!**

Die 37 bunten Bildkarten des Demokratie!-Spiels laden niedrigschwellig – und ganz ohne Schriftsprache – zur Auseinandersetzung mit zentralen Begriffen und Ideen des demokratischen Miteinanders ein. Das Spiel bringt die Teilnehmer*innen ins Gespräch über ihre eigenen Erfahrungen und Kenntnisse. So können sie gemeinsam Ideen für ein demokratisches Zusammenleben und ein besseres Verständnis von demokratischen Werten, Institutionen und Prozessen entwickeln.

Eigenverlag,
15,- Euro Schutzgebühr

STOP-OK! **Ein Moderationsspiel**

Hier geht es darum, anhand von fiktiven islamistischen und rechtsextremen Radikalisierungsverläufen gemeinsam mit einer Gruppe Wendepunkte zu erkennen (STOP!) und alternative Handlungsoptionen zu entwickeln (OK!). Das Spiel enthält zudem Fallbeispiele antisemitischer und antimuslimischer Diskriminierungsfälle und eignet sich hervorragend für Fortbildungen von Multiplikator*innen, insbesondere Lehrer*innen, Sozialarbeiter*innen und Stadtteilmüttern.

Eigenverlag,
20,- Euro Schutzgebühr

It Works! **Die Gesicht Zeigen!-Box für Respekt und Wertschätzung am Arbeitsplatz**

Gegen Menschen- und Demokratiefeindlichkeit aktiv zu werden, erfordert immer eine eigene Haltung, Ressourcen und Courage. Im Arbeitsumfeld stehen viele Menschen diesbezüglich vor einer besonderen Herausforderung, denn der eigene Arbeitsplatz ist ein sensibler Ort. Dem Wunsch nach Engagement und offenem Widerspruch stehen nicht selten Zweifel gegenüber. Die Methoden der Workshop-Box sensibilisieren für Demokratiefeindlichkeit und Rechtsextremismus am Arbeitsplatz und helfen beim Moderieren von Gesprächen in diesem Bereich.

Eigenverlag,
150,- Euro Schutzgebühr

Das Ja-Nein-Spiel **Wie wollen wir leben?**

Das Ja/Nein-Spiel ist ein Klassiker von **Gesicht Zeigen!**, das alle Gruppen in Austausch bringt. Es gibt dabei kein richtig und kein falsch. Vielmehr trainiert das Spiel eine Diskussionskultur, bei der die Argumente beider Seiten ernsthaft Gehör finden und niemand auf seinen Standpunkt festgenagelt wird

Eigenverlag,
15,- Euro Schutzgebühr



Gesicht Zeigen! **ruft auf, zeigt an, greift ein – für ein weltoffenes Deutschland.**

Gesicht Zeigen! ermutigt Menschen, aktiv zu werden gegen Rassismus, Antisemitismus und jede Form Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie rechte Gewalt.

Der Verein greift in die aktuelle politische Debatte ein und bezieht öffentlich Stellung.

Ziel von **Gesicht Zeigen!** ist die Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements und die Sensibilisierung für jede Art von Diskriminierung.

Hierfür entwickelt **Gesicht Zeigen!** Projekte und Aktionen, die Vorurteile abbauen und das Miteinander fördern.

Der Verein initiiert öffentliche Kampagnen für Zivilcourage, die von zahlreichen Prominenten unterstützt werden.

**Zeige auch Du Dein Gesicht
– es wird gebraucht!**

**Mehr unter
www.gesichtzeigen.de**



IMPRESSUM

Autorin:
Vera Breitschaft

Redaktion
Valerie Thiesmeyer

Gestaltung
www.dunkelau-lemke-stach.de

Herausgeber
Gesicht Zeigen!
Für ein weltoffenes Deutschland e. V.
Franz-Mehring-Platz 1
10243 Berlin

T. 030. 30 30 808-0
F. 030. 30 30 808-30
kontakt@gesichtzeigen.de

www.gesichtzeigen.de
www.7xjung.de

Spendenkonto
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE51 3702 0500 0001 4157 05

9. Auflage,
Berlin, Juni 2025

FOLGT UNS AUF



Grundrechte – das ist Dein gutes Recht!

**Weißt du, wie unsere demokratische
Gesellschaft funktioniert?**

**Kennst du die Aufgaben des Grundgesetzes
und die Prinzipien unserer Demokratie?**

**Im Jahr 2024 feierte unser Grundgesetz den
75. Geburtstag. Zeit also, sich einmal genauer
damit auseinander zu setzen. Dieses Heft will
die Grundlagen unseres Gesellschaftssystems
vermitteln – einfach und übersichtlich.**

Für inhaltliche Aussagen und Meinungsäußerungen tragen
die Publizierenden dieser Veröffentlichung die Verantwortung.

Gefördert vom

im Rahmen des Bundesprogramms



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Demokratie **leben!**